

Ausleihreglement der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz», Winterthur

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

Das Ausleihreglement regelt die Ausleihe von Werken der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» (nachfolgend: „SOR“) an andere Kunstmuseen und kulturelle Institutionen im In- und Ausland. Es dient der zweckmässigen Sicherstellung der Auflagen der Schenkungsurkunde vom 26. Februar 1958. Leihgaben der SOR an Dritte sollen ausschliesslich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen möglich sein.

Art. 2 Voraussetzungen für eine Ausleihe

Leihgaben der SOR sind nur zeitlich befristet und unter folgenden kumulativen Voraussetzungen möglich:

- ¹ Die Leihgaben sind Teil von gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Ausstellungsprojekten zwischen der SOR und mindestens einem weiteren Museum oder einer kulturellen Institution. Bei Forschungsvorhaben müssen die Ergebnisse im SOR präsentiert werden. Ausstellungsprojekte müssen eine Präsentation im SOR beinhalten.
- ² Die Leihgaben sind aus konservatorischer Sicht reisefähig.
- ³ Die Leihnehmer gewährleisten einen genügend hohen konservatorischen Standard.
- ⁴ Die Leihnehmer stellen die Versicherung der Leihgaben sicher.
- ⁵ Die Gesamtpräsentation der SOR wird durch die Leihgaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Art. 3 Verfahren

- ¹ Die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 2 und die Erteilung der Ausleihbewilligung obliegen der Leitung der SOR.
- ² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Ausleihbewilligung.

Art. 4 Ausleihbedingungen

- ¹ Die Ausleihbedingungen werden in einem separaten Leihvertrag geregelt.
- ² Die Weitergabe von Leihgaben aus der SOR vom Leihnehmer an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern sie nicht im Rahmen von gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Ausstellungsprojekten erfolgt. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Leitung der SOR.

Art. 5 Inkrafttreten

Das Ausleihreglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Genehmigt von der Direktion BAK am 10. April 2018